

Verordnung des BLV über Massnahmen zum Schutz der Hausgeflügelpopulation vor der Aviären Influenza und zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza

vom 9. April 2021 (Stand am 15. April 2021)

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
gestützt auf die Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a und 57 Absätze 1 und 2
Buchstabe b des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹
und auf die Artikel 5 Absatz 4 und 25 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung
vom 18. November 2015² über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und
Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen,
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt Massnahmen zum Schutz des Hausgeflügels vor der Aviären Influenza und legt die Gebiete fest, in denen diese Massnahmen gelten (geregelte Gebiete).

² Sie regelt die Ausfuhr von lebendem Hausgeflügel, Junglegehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Geflügelfleisch, Verarbeitungs- und Konsumeiern sowie von tierischen Nebenprodukten von Hausgeflügel aus der Schweiz.

Art. 2 Geregelte Gebiete

Die geregelten Gebiete sind im Anhang festgelegt.

Art. 3 Massnahmen

¹ In den geregelten Gebieten gelten folgende Massnahmen:

- a. Das Einstellen von neuem Hausgeflügel und das Ausstallen von Hausgeflügel sind verboten.
- b. Es dürfen keine Märkte und Veranstaltungen mit Hausgeflügel durchgeführt werden.
- c. Gülle und Mist von Hausgeflügel dürfen nicht aus den geregelten Gebieten verbracht werden.

² Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt gestatten:

AS 2021 203

¹ SR 916.40

² SR 916.443.11

- a. das Einstallen von neuen Herden und das Ausstallen von Herden;
- b. das Verbringen von Hausgeflügel zur direkten Schlachtung inner- oder ausserhalb des geregelten Gebietes; wird die Schlachtung in einem anderen Kanton durchgeführt, so ist zudem die Zustimmung der zuständigen Kantonstierärztin oder des zuständigen Kantonstierarztes erforderlich.

Art. 4 Meldungen

¹ In den geregelten Gebieten müssen Geflügelhalterinnen und -halter mit 100 Tieren und mehr der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt umgehend Folgendes melden:

- a. einen Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme oder der Legeleistung von mehr als 20 Prozent während drei Tagen;
- b. einen Anstieg der Mortalitätsrate auf mehr als 3 Prozent in einer Woche.

² In den geregelten Gebieten müssen Geflügelhalterinnen und -halter mit weniger als 100 Tieren der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt den Tod von zwei oder mehr Tieren innerhalb eines Tages melden.

Art. 5 Überwachung der Geflügelhaltungen

Auf Anordnung des BLV führt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt in den Geflügelhaltungen in den geregelten Gebieten stichprobenweise Untersuchungen auf Influenza-A-Viren durch.

Art. 6 Ausfuhr von lebendem Hausgeflügel, Junglegehennen, Eintagsküken und Bruteiern

¹ Die Ausfuhr von lebendem Hausgeflügel, Junglegehennen, Eintagsküken und Bruteiern aus der Schweiz ist verboten.

² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann die Ausfuhr von lebendem Hausgeflügel zur direkten Schlachtung bewilligen, sofern die Zustimmung der Behörde am Bestimmungsort vorliegt.

Art. 7 Ausfuhr von Geflügelfleisch, von Konsum- und Verarbeitungseiern sowie von tierischen Nebenprodukten

¹ Die Ausfuhr von Geflügelfleisch aus der Schweiz ist verboten, ausser wenn es einer der Hitzebehandlungen nach Anhang III der Richtlinie 2002/99/EG³ unterzogen wird, welche den Erreger der Aviären Influenza abtöten.

³ Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11; zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/20/EU, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 234.

² Die Ausfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern sowie von tierischen Nebenprodukten von Hausgeflügel, einschliesslich Mist und Gülle, aus der Schweiz ist verboten.

³ In Abweichung von Absatz 2 ist die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten von Hausgeflügel aus der Schweiz erlaubt, wenn:

- a. sie einer zugelassenen Verarbeitungsmethode nach Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011⁴ oder einer anderen validierten Hitzebehandlung unterzogen werden, welche den Erreger der Aviären Influenza abtöten; und
- b. die Zustimmung der Behörde am Bestimmungsort vorliegt.⁵

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 10. April 2021 in Kraft und gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 bis zum 30. April 2021.

² Die Artikel 6 und 7 gelten bis zum 18. April 2021.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäss der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1720, ABl. L 386 vom 18.11.2020, S. 6.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des BLV vom 14. April 2021, in Kraft seit 15. April 2021 (AS 2021 208).

Anhang
(Art. 2)

Geregelte Gebiete

Die folgenden Gemeinden sind geregelte Gebiete:

Kanton Aargau

Böttstein

Bözberg

Bözen

Effingen

Eiken

Elfingen

Frick

Full-Reuenthal

Gansingen

Gipf-Oberfrick

Hellikon

Herznach

Hornussen

Kaiseraugst

Kaisten

Laufenburg

Leibstadt

Leuggern

Magden

Mandach

Mettauertal

Möhlin

Mönthal

Mumpf

Münchwilen (AG)

Obermumpf

Oeschgen

Olsberg

Remigen
Rheinfelden
Riniken
Rüfenach
Schupfart
Schwaderloch
Sisseln
Stein (AG)
Ueken
Villigen
Wallbach
Wegenstetten
Wittnau
Wölflinswil
Zeihen
Zeiningen
Zuzgen

Kanton Basel-Landschaft

Anwil
Arisdorf
Böckten
Buus
Hemmiken
Hersberg
Maisprach
Nusshof
Ormalingen
Rickenbach (BL)
Rothenfluh
Sissach
Wintersingen

Kanton Schaffhausen

Bargen

Beggingen

Gächlingen

Hallau

Hemmental (Ortsteil von Schaffhausen)

Merishausen

Oberhallau

Schleitheim

Siblingen